

# Pulsnitzer Wochenblatt

Temp. Nr. 18. Tel.-Nr. Wochenblatt Pulsnitz Bezirksanzeiger

und Zeitung Postcheck-Konto Leipzig 241 27. Gem.-Giro-Nr. 146

**Erscheint: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.**  
Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgend welcher Störung des Betriebes der Zeitung oder der Beförderungsanstaltungen hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung, oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. — Vierteljährlich M 7.50 bei freier Zustellung; bei Abholung vierteljährlich M 7.—, monatlich M 2.35, durch die Post abgeholt M 7.50.



Inserate sind bis vormittags 10 Uhr anzugeben. Die sechsmal gespaltene Zeile (Ruffe's Zeilenmesser 14) 100 Pfg., im Bezirke der Amtshauptmannschaft 85 Pfg. Im Amtsgerichtsbezirk 70 Pfg. Amtliche Zeile M 3.—, 2.50 und 2.10. Reklame M 2.—. Bei Wiederholung Rabatt. — Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 25 % Aufschlag. Bei zwangsweiser Einziehung der Anzeigengebühren durch Klage oder in Konkursfällen gelangt der volle Rechnungsbetrag unter Wegfall von Preisnachlass in Anrechnung.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen des Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz, des Kommunalverbandes und Finanzamts Ramenz, der Ministerien und der Gemeindeglieder des Bezirks.

Hauptblatt und älteste Zeitung in den Ortschaften des Pulsnitzer Amtsgerichtsbezirks: Pulsnitz, Pulsnitz N. S., Bollung, Großröhrsdorf, Bretzig, Hauswalde, Ohorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- und Niederlichtenau, Friedersdorf, Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf.

Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265.

Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Zuh. J. W. Mohr).

Schriftleiter: J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nummer 143.

Donnerstag, den 14. Oktober 1920.

72. Jahrgang

## Amtlicher Teil.

### Schmalzverteilung.

Das Wirtschaftsministerium — Landesstelle — hat abermals angeordnet, daß in sämtlichen Uberschußgebieten des Landes in einer Woche die Butterausgabe gesperrt und statt dessen der Ertrag dieser Woche an die Großstädte abgeführt wird, damit diese wenigstens annähernd so mit Butter beliefert werden können, wie die Uberschußbezirke. Für den Kommunalverband Ramenz ist die Sperre für die Woche vom 10. bis 16. Oktober 1920 angeordnet worden.

Als Erlös ist von der Landesstelle 50 Gramm Schmalz für den Kopf der Versorgungsberechtigten überwiesen worden. Ferner kommt eine Sonderzuweisung von weiteren 50 Gramm Schmalz zur Verteilung, sodaß auf Abschnitt K der Landesfiskalkarte 100 Gramm Schmalz zum Preise von 3.60 M zur Verteilung gelangen.

Butter darf in dieser Woche nur an Kranke und Wöchnerinnen verteilt werden.

Ramenz, am 12. Oktober 1920.

Die Amtshauptmannschaft für den Kommunalverband.

### Zwangsinnung für das Messerschmiede- und Schleifer-Handwerk.

Die Liste über die Abstimmung wegen Errichtung einer Zwangsinnung für das Messerschmiede- und Schleiferhandwerk im Bezirke der Kreisbauernschaft Baußen ist geschlossen worden und liegt vom 14. Oktober 1920 ab 14 Tage zur Einsicht und Erhebung etwaiger Widersprüche der beteiligten Handwerker im Gemandhaus hier, 2. Stock, Zimmer 2, während der Geschäftsstunden aus.

Nach Ablauf der Frist angebrachte Einsprüche bleiben unberücksichtigt.

Baußen, am 12. Oktober 1920.

Der Kommissar,  
Dr. Schreiber.

Auf Blatt 297 des hiesigen Handelsregisters, die Firma Friedrich Rasch's Wwe. in Großröhrsdorf betreffend, ist heute eingetragen worden:

Der Fabrikant Friedrich Emil Rasch in Großröhrsdorf ist infolge Todes ausgeschieden.

Das Handelsgeschäft wird von dessen Erben

- Anna Auguste verm. Rasch geb. Schreier,
- Bertha Meta verm. Rasch geb. Schmel,
- Anna Hedwig verm. Rasch geb. Mende,
- Anna Frieda Elfa Rasch,
- Max Alfred Paul Rasch, Fleischermeister in Pegau

in Erbengemeinschaft fortgeführt.

Prokura ist erteilt der unter e genannten Anna Hedwig Rasch.

Amtsgericht Pulsnitz, am 30. September 1920.

Das Verzeichnis derjenigen im hiesigen Gemeindebezirk wohnhaften Personen, welche nach Maßgabe der nachstehenden unter f ersichtlichen Bestimmungen zum

Schöffens- und Geschworenenamte

vom 15. bis mit 25. d. M.

in der Ratskanzlei zu jedermanns Einsicht aus und können während dieser Zeit Einsprüche gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit desselben schriftlich oder zu Protokoll anher erhoben werden.

Unter ausdrücklicher Hinweis auf die nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen bringen wir dies zur öffentlichen Kenntnis.

Stadtrat Pulsnitz, am 13. Oktober 1920

### Gerichtsverfassungsgesetz

vom 27. Januar 1877.

pp.

§ 81. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 82. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

- Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;
- Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
- Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 83. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

- Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urlisten das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urlisten den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
- Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen, oder in den letzten drei Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
- Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
- Dienstboten.

§ 84. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

- Minister;
- Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
- Rechtsbeamte, welche jederzeit einwillig in den Ruhestand versetzt werden können;
- Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einwillig in den Ruhestand versetzt werden können;

- richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft,
- gerichtliche und vollzetteliche Vollstreckungsbeamte;
- Rekordationsdiener;
- Volksschullehrer;
- dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Militärpersonen;

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 84. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 85. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

### Gesetz,

die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 ufw. enth.; vom 1. März 1879.

pp.

§ 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:

- Die Abteilungspräsidenten und vortragenden Räte in den Ministerien;
- der Präsident des Landeskonsistoriums;
- der Generaldirektor der Staatsbahnen;
- die Kreis- oder Amtshauptleute;
- die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

### Die Wählerlisten der Stimmbezirke der Stadt Pulsnitz einschließlich Gutsbezirk Pulsnitz

für die bevorstehende

### Landtagswahl

liegen vom 17. bis mit 24. Oktober 1920 während der geordneten Geschäftszeit (werktags von 8 Uhr vormittags bis 1/1 Uhr mittags, am 17. und 24. Oktober 1920 von 9—12 Uhr vormittags) in der Polizeikanzlei des Rathauses zu Pulsnitz zu jedermanns Einsicht aus.

Unter Hinweis auf § 9 des Landtagswahlgesetzes vom 4. September 1920 wird dies mit dem Hinweis bekannt gemacht, daß, wer die Wählerliste für unrichtig oder unvollständig hält, dies bis zum Ablaufe der Auslegungsfrist bei dem unterzeichneten Stadtrat schriftlich anzuzeigen oder zu Protokoll geben kann.

Soweit die Richtigkeit seiner Behauptungen nicht offenkundig sind, hat er für sie Beweismittel beizubringen.

Pulsnitz, am 12. Oktober 1920.

Der Rat der Stadt,  
Rannegieser, Bürgermeister.

### Städtische Sparkasse Pulsnitz.

Wir sind zur Annahme von Zahlungen auf das Reichsnotopfer ermächtigt, und zwar:

von nachweislich selbstgezeichneten Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen der Reichsanleihen des Deutschen Reichs,

sowie auch, gleich den Reichsbankanstalten und Finanzämtern,

zu baren Vorauszahlungen auf das Reichsnotopfer.

Vordrucke hierzu werden bei uns unentgeltlich abgegeben.

Städtische Sparkasse zu Pulsnitz.

### 9. öffentliche Sitzung der Stadtverordneten.

Freitag, den 15. Oktober 1920 abends 1/8 Uhr im Sitzungssaale des Rathauses.

### Tagesordnung:

- Zuschrift des aus dem Kollegium ausgeschiedenen Lehrers Franze.
- Neuwahl des 1. stellvertretenden Stadtverordnetenvorstehers.
- Beschlußfassung über die Ablehnungsgründe des Max Regel als Stadtverordneter.
- Kenntnisnahmen.
- Erhöhung des Jahresbeitrages für den Schül. Heimatschutz.
- Neufestsetzung der Gebühren für Grabräumung.
- Vertrag über Beteiligung von Vierkadavern.
- Gesuch des Kaufmännischen Vereins Pulsnitz.
- Städt. Bauachverständigen Miersch.
- Erhöhung des Wasserzinses.
- Ehrenmal betr.
- Haushaltplanberatungen:
  - a) Haushaltplan der Armerkaffe 1920.
  - b) Schulkasse 1920.

— Hierauf nichtöffentliche Sitzung. —

Pulsnitz, am 12. Oktober 1920.

Der Stadtverordneten-Vorsteher,  
Walter Göbe.